

S a t z u n g d e s V e r e i n s
Kommunen gegen die Gleichstrompassage Süd-Ost
mit dem Sitz in Pegnitz

§ 1 Name, Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen Kommunen gegen die Gleichstrompassage Süd-Ost. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; mit der Eintragung erhält der Name den Zusatz "e.V."
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Pegnitz.

§ 2 Zweck

- 1.) Der Zweck des Vereins ist die Verhinderung der HGÜ Süd-Ost als einer der Energiewende widersprechenden Stromtrasse.
- 2.) Dieser Zweck wird verwirklicht durch
 - a) die Bürger aufklärende Veranstaltungen,
 - b) Herausgabe und Verbreitung von Informationen für die Bürger,
 - c) Förderung und Koordination von gleiche Interessen vertretenden Bürgerinitiativen,
 - d) Information über und Organisation von Veranstaltungen gegen die geplante HGÜ SüdOst,
 - e) Koordinierung und finanzieller und sonstiger Unterstützung der rechtlichen Belange und der Vertretung der Vereinsmitglieder in Verwaltungs-, Klage und ähnlichen Verfahren.

§ 3 Vereinsvermögen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf nicht mehr ausgeben als das, was er an Mitteln zur Verfügung hat.

§ 4 Mitglieder

- 1.) Mitglied des Vereins können bayerische und andere Gebietskörperschaften werden, welche von der HGÜ Süd-Ost betroffen sind. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet werden.
- 2.) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.
- 3.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Leistungen der Mitglieder

- 1.) Der jährlich zu zahlende Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist ohne Zahlungsaufforderung je am 3. Werktag des Monats Juli eines Kalenderjahres für dieses fällig. Er ist auch für das Jahr 2014 in voller Höhe zu zahlen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand das Recht einräumen, einem oder mehreren Mitgliedern auf Antrag den Mitgliedsbeitrag für eines oder für mehrere Kalenderjahre zu ermäßigen oder zu erlassen. Näheres hierzu entscheidet der Vorstand nach seinem billigen Ermessen. Kriterien für seine Ausübung sind die finanzielle Lage des Vereins und des den Antrag stellenden Mitglieds. Einem Antrag soll in der Regel stattgegeben werden, wenn bei dem antragstellenden Mitglied für das betroffene Kalenderjahr kein genehmigter Haushalt vorliegt.
- 3.) Ziffern 1.) und 2.) gelten für Sonderumlagen entsprechend.

- 4.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Geld- oder Sachleistungen erstattet.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich am Sitz des Vereins statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.
- 2.) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief, per Telefax oder mittels elektronischer Post einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- 3.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Können sich die beiden stellvertretenden Vorsitzenden nicht über die Versammlungsleitung einigen oder sind auch sie verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Dieser bestimmt für die jeweilige Versammlung einen Schriftführer.
- 4.) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel und zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 5.) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn bei Wahlen ein Mitglied oder bei anderen Abstimmungen ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 6.) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von

dem Protokollanten zu unterschreiben; den Protokollanten bestimmt der Versammlungsleiter.

7.) Die Mitglieder können im Umlaufverfahren unter Beachtung der Textform beschließen, wenn alle Mitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

8.) Bevollmächtigung ist zulässig, wenn die Vollmacht in schriftlicher Form vorgelegt wird und bevollmächtigt ist ein – auch stellvertretender – Bürgermeister oder Beamter oder Angestellter einer Mitgliedsgemeinde. Niemand kann aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.

§ 7 Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand i.S.v. § 26 BGB. Jeder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Lediglich intern gilt Folgendes: Die stellvertretenden Vorsitzenden sollen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden. Der Vorstand hat Ziffer 6.) zu beachten. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen.

2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Als Vorstand kann nur gewählt werden, wer im Zeitpunkt seiner Wahl Bürgermeister oder stellvertretender Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde ist.

3.) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom älteren stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.

4.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des älteren stellvertretenden Vorsitzenden.

Für die Zusammenkünfte des Vorstands gelten ergänzend die Ziffern 2.), 3.), 5.) und 6.) des § 6 entsprechend.

5.) Der Vorstand kann im Umlaufverfahren unter Beachtung der Textform beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

6.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung des Gesetzes, dieser Satzung und einer etwaigen Geschäftsordnung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Abschluss von Rechtsgeschäften, wobei der Vorstand für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert im Einzelfall ab 10.000,-- € bis unter 50.000,-- € die vorherige Zustimmung des erweiterten Vorstands und für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert ab 50.000,-- € die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen hat; die Zustimmung erfolgt durch Beschluss;
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes;
 - e) Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes;
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 7.) Der Vorstand soll über Ziffer 6.) b) hinaus in allen anderen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung einen vorherigen Beschluss des erweiterten Vorstandes herbeiführen.

§ 8 Erweiterter Vorstand

1.) Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für die Beschlussfassung über

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert ab 10.000,-- € bis unter 50.000,-- € zuständig.
Er soll wenigstens einmal je Kalenderhalbjahr einberufen werden.

2.) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
- b) bis zu zwölf weiteren Mitgliedern – „Gemeindevertreter“,
- c) bis zu fünf ergänzenden Mitgliedern – „Kreisvertreter“ -.

Anzahl und Person der Gemeindevertreter und der Kreisvertreter – „Beiräte“ – bestimmt bzw. beruft der Vorstand nach seinem billigen Ermessen unter Beachtung der nachfolgenden Kriterien. § 7 Ziffern 3.) bis 5.) gelten entsprechend.

3.) Gemeindevertreter sollen Bürgermeister oder stellvertretende Bürgermeister von Mitgliedsgemeinden sein. Landkreisvertreter sollen Juristen sein, welche die Befähigung zum Richteramt haben und am Landratsamt eines Landkreises arbeiten, der von der HGÜ Süd-Ost betroffen ist. Bei der Auswahl ist auf eine räumlich ausgewogene Zusammensetzung des erweiterten Vorstands zu achten.

4.) Die Anzahl der Gemeindevertreter bestimmt sich nach der Zahl der Mitgliedsgemeinden. Sind das weniger als zwölf, soll die Zahl der Gemeindevertreter nicht die Hälfte der Zahl der Mitgliedsgemeinden überschreiten.

5.) Die Berufung erfolgt jeweils bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Vorstands.

6.) Ein Erster Bürgermeister oder Oberbürgermeister, der Gemeindevertreter ist, kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand einen Vertreter benennen, welcher an seiner Stelle Gemeindevertreter ist - Delegierter -. Das soll ein Beamter oder Angestellter seiner Gemeinde sein. Der Delegierte ist für die Dauer des Bestehens des Amtes des ihn bestimmenden Bürgermeisters berufen. Die vorzeitige Abberufung und Neubestellung des Delegierten soll nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund ist beispielsweise gegeben, wenn bei dem Delegierten die vorstehend genannten Voraussetzungen wegfallen.

7.) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung für den erweiterten Vorstand beschließen.

§ 9 Sonstige Ämter

- 1.) Der Vorstand bestimmt einen Schatzmeister. Dem Schatzmeister kann Kontovollmacht erteilt werden. Daneben kann der Vorstand einen Schriftführer berufen.
- 2.) In gleicher Weise wie den Vorstand bestellt die Mitgliederversammlung zwei Revisoren. Sie haben jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten. Dazu sind den Revisoren unaufgefordert die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Verfügung zu stellen und gewünschte Auskünfte seitens Vorstand und Schatzmeister zu erteilen.
- 3.) Schatzmeister, Schriftführer und Revisoren brauchen nicht Bürgermeister oder Beamter oder Angestellter einer Mitgliedsgemeinde zu sein.

§ 10 Auflösung

Soweit nicht in dem Auflösungsbeschluss mit der für eine Auflösung erforderlichen Mehrheit anderes beschlossen wird, gilt: Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die nicht von der Beitragszahlung befreiten Vereinsmitglieder; Verteilungsmaßstab ist der Beitragsmaßstab in dem Kalenderjahr, welches dem Auflösungsbeschluss vorausgeht.

Die vorstehende Satzung wurde am 26.Mai 2014 in Pegnitz vorbehaltlos beschlossen